



Wortprotokoll der 91. Sitzung

Ausschuss für Arbeit und Soziales
Berlin, den 26. Oktober 2020, 13:30 Uhr
10557 Berlin
Paul-Löbe-Haus
E 200

Vorsitz: Dr. Matthias Bartke, MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Einzigster Punkt der Tagesordnung **Seite 3**

Antrag der Abgeordneten Johannes Vogel (Olpe),
Michael Theurer, Jens Beeck, weiterer
Abgeordneter und der Fraktion der FDP

Federführend:
Ausschuss für Arbeit und Soziales

**Corona-Krise generationengerecht überwinden –
Nachholfaktor in der Rentenformel
wiedereinführen**

BT-Drucksache 19/20195

**Mitglieder des Ausschusses**

	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
CDU/CSU	Heinrich (Chemnitz), Frank Weiß (Emmendingen), Peter	
SPD	Bartke, Dr. Matthias Kapschack, Ralf Schmidt (Wetzlar), Dagmar	
AfD		Kleinwächter, Norbert
FDP	Vogel (Olpe), Johannes	
DIE LINKE.	Birkwald, Matthias W.	
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Kurth, Markus	
Ministerien	Kramme PStSin Annette (BMAS)	
Fraktionen	Ketterl, Xaver B. (DIE LINKE.) Keysers, Thomas (SPD) Marko, Joachim (AfD) Rogowski, Thomas (CDU/CSU)	
Bundesrat		
Sachverständige	Beuttler-Bohn, Dr. Samuel (Sozialverband VdK Deutschland e.V.) Bomsdorf, Prof. Dr. Eckart Geyer, Dr. Johannes Gunkel, Alexander (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände) Kochskämper, Dr. Susanna Schäfer, Ingo (Deutscher Gewerkschaftsbund) Viebrok, Dr. Holger (Deutsche Rentenversicherung Bund) Werding, Prof. Dr. Martin	



Einziger Punkt der Tagesordnung

Antrag der Abgeordneten Johannes Vogel (Olpe), Michael Theurer, Jens Beeck, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP

Corona-Krise generationengerecht überwinden – Nachholfaktor in der Rentenformel wiedereinführen

BT-Drucksache 19/20195

Vorsitzender Dr. Bartke: Meine sehr verehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, ich möchte Sie ganz herzlich begrüßen zu der heutigen öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Arbeit und Soziales. Vorab möchte ich sagen, dass es heute ein sehr trauriger Tag ist, denn der Bundestagsvizepräsident Thomas Oppermann - Sie haben es alle gehört - ist völlig unerwartet verstorben. Diese Nachricht hat mich tief erschüttert. Thomas Oppermann war mein erster Fraktionsvorsitzender hier im Bundestag. Ich habe ihn als Fraktionsjustitiar, der ich in der vergangenen Periode gewesen bin, gut kennengelernt. Er war ein sehr lebensfreudiger und lebenslustiger Mensch und hatte nicht noch mal vor zu kandidieren, im Grunde auch, um den Ruhestand zu genießen. Mit Thomas Oppermann verliert der Deutsche Bundestag einen herausragenden Vizepräsidenten und die SPD allemal einen großartigen Parlamentarier. Diese Nachricht ist sehr bitter, aber das Leben geht weiter.

Heute haben wir eine Anhörung, und diese werden wir nun durchführen. Gegenstand ist die folgende Vorlage: Antrag der Fraktion der FDP „Corona-Krise generationengerecht überwinden - Nachholfaktor in der Rentenformel wiedereinführen“ auf Bundestagsdrucksache 19/20195.

Die von den Verbänden, Institutionen und Einzelsachverständigen abgegebenen Stellungnahmen liegen Ihnen auf Ausschussdrucksache 19(11)796 vor. Von Ihnen, den zugeschalteten Vertreterinnen und Vertretern der Verbände, Institutionen und von den Einzelsachverständigen möchten wir hören, wie Sie die Vorlagen fachlich beurteilen.

Zum Ablauf der heutigen Anhörung darf ich die übliche Erläuterung geben, die viele von Ihnen schon kennen, aber ich wiederhole sie noch einmal: Die uns zur Verfügung stehende Beratungszeit von 90 Minuten wird nach dem üblichen Schlüssel entsprechend ihrer jeweiligen Stärke auf die Fraktionen aufgeteilt. Dabei wechseln die Fragestellerinnen und Fragesteller nach jeder Frage - das heißt also: eine Frage, eine Antwort. Um die knappe Zeit effektiv zu nutzen, sollten möglichst präzise Fragen gestellt werden, die konkrete Antworten zulassen. Wegen der Kürze der

zur Verfügung stehenden Zeit sind Eingangsstatements der Sachverständigen nicht vorgesehen. Hierzu dienen im Übrigen die vorgelegten schriftlichen Stellungnahmen.

Schließlich noch der Hinweis, dass es heute am Ende der Befragungsrunde wieder eine so genannte „freie Runde“ von 10 Minuten geben wird - hier können also Fragen aus allen Fraktionen kommen.

Ich begrüße nun die Sachverständigen, die alleamt per Video zugeschaltet sind, und rufe sie dafür einzeln auf: Von der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände Herrn Alexander Gunkel, von der Deutschen Rentenversicherung Bund Herrn Dr. Holger Viebrok, vom Deutschen Gewerkschaftsbund Herrn Ingo Schäfer, vom Sozialverband VdK Deutschland e.V. Herrn Dr. Samuel Beuttler-Bohn und ein ganz herzliches Willkommen sage ich allen Einzelsachverständigen, und zwar Herrn Prof. Dr. Martin Werding, Herrn Prof. Dr. Eckart Bomsdorf, Herrn Dr. Johannes Geyer sowie Frau Dr. Susanna Kochskämper. Die Öffentlichkeit und weitere Kolleginnen und Kollegen aus unserem Ausschuss beteiligen wir über eine TV-Aufzeichnung an unserer Anhörung bzw. lassen sie am Telefon mithören. Die TV-Aufzeichnung wird ab morgen 18 Uhr auch auf unserer Internetseite in der Mediathek zur Verfügung gestellt und bleibt dort abrufbar.

Die Parlamentarische Staatssekretärin Anette Kramme ist auf dem Weg und wird gleich eintreffen.

Wir beginnen jetzt mit der Befragung. Dazu bitte ich, dass gleich zu Beginn die entsprechende Institution bzw. der oder die Sachverständige genannt wird. Als Erster hat sich Peter Weiß für die CDU/CSU-Fraktion gemeldet, Sie haben das Wort.

Abgeordneter Weiß (Emmendingen) (CDU/CSU): Mit meiner ersten Frage möchte ich mich an die BDA und Professor Dr. Werding wenden. Wir haben es mit einem FDP-Antrag zum sogenannten Nachholfaktor zu tun. Meine Frage an Sie: Ist ein Antrag nur zu diesem Thema nicht zu kurz gesprungen, wenn man Effekte aus der statistischen Revision, die wir bei der Festlegung der Rentenwerte berücksichtigen müssen, schlichtweg unberücksichtigt lässt und sich nur auf dieses eine Thema konzentriert?

Sachverständiger Gunkel (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Nein. Ich sehe, dass beide Fragen, die gestellt werden, zwar in einem Zusammenhang stehen, weil beide Fragen, die Frage der Statistikrevision wie auch die Frage des Nachholfaktors zwar einen Einfluss auf die Rentenhöhe haben, aber die Notwendigkeit den Nachholfaktor wieder einzusetzen, die ergibt sich auch ganz unabhängig von der Frage der Statistik-



revision. Sie muss vor allem noch innerhalb dieser Legislaturperiode beantwortet werden. Ich möchte auch sagen, warum. Im Jahr 2022 kann es durchaus sein, nach dem aktuellen Stand, wenn die wirtschaftliche Entwicklung schlecht bleibt oder sich nicht weiter verbessert, dass im Jahr 2022 eine Beitragssatzanhebung erforderlich ist. Und deshalb muss in dieser Legislaturperiode entschieden werden, ob im Jahr 2022 der Nachholfaktor greift oder nicht, weil der Umfang dieser Beitragssatzanhebung und ihre Notwendigkeit genau von dieser Frage dann abhängen wird, ob der Nachholfaktor in diesem Jahr gelten wird. Über den Beitragssatz für das Jahr 2022 muss die Bundesregierung im Herbst des kommenden Jahres entscheiden. Ich halte die Notwendigkeit, den Nachholfaktor wieder einzuführen, für sehr hoch. Erstens, weil wenn er nicht wieder eingeführt wird, die Rentenversicherung enorme zusätzliche Aufwendungen hat, der Beitragssatz kräftiger bzw. schneller wieder angehoben werden muss. Das ist der eine Punkt. Und der andere Punkt: Es ist auch ein Gebot der Logik, wenn man an eine Rentenanpassung glaubt, die grundsätzlich lohnbezogen ist. Ich will dies an einem Beispiel deutlich machen. Wenn die Löhne sich über fünf oder zehn Jahre lang nicht verändern, hat dies per se dann auch keinerlei Auswirkungen auf die lohnbezogene Rentenhöhe, weil diese sich grundsätzlich nach den Löhnen richtet. Wenn über fünf Jahre die Löhne nicht steigen, steigen auch die Renten nicht. Wenn aber die Renten beispielsweise ein Jahr um zwei Prozent raufgehen und danach wieder um zwei Prozent runtergehen, dann wird in der Folge die Rente trotzdem steigen, obwohl im Ergebnis die Löhne sich über diesen Zeitraum gar nicht positiv entwickeln würden – und das kann nicht sein. Deshalb muss der Nachholfaktor wieder eingeführt werden. Die Frage der Statistikrevision, die kann sich natürlich auch der Gesetzgeber angucken, aber – wie gesagt – diese Frage besteht unabhängig von der Notwendigkeit der Wiedereinführung des Nachholfaktors.

Sachverständiger Prof. Dr. Werding: Ich denke auch, dass der Antrag der Fraktion der FDP in dieser Form diskussionswürdig ist. Wir haben im Rentenanpassungsrecht gleichsam mehrere Regelungen, die wie Schichten übereinanderliegen. Wir haben eine allgemeine Rentenanpassungsregel nach dem § 68 SGB VI. Wir haben eine Sonderregel mit einer Schutzklausel, die dann greift, wenn die Löhne, die eine wichtige Komponente für die Rentenanpassung darstellen, sinken würden. Dazu gehört im Grunde dann der Ausgleichs- oder Nachholfaktor, der den Effekt hat, wenn man die Schutzklausel aktiviert, so dass das Rentenniveau steigt, dass man diesen Effekt später bei steigenden Löhnen wieder rausnimmt. Dann kommen weitere Schichten hinzu, aktuell die Haltelinien, jetzt kommt diese Statistikrevision. Im Grunde ge-

nommen muss man die Dinge – glaube ich – einzeln beurteilen. Worauf die FDP-Fraktion hinweist ist, dass diese Sonderregelung mit der Kombination aus Schutzklausel und Ausgleichsfaktor momentan nur zur Hälfte wirksam ist und das unter Umständen zu einer gewissen Unwucht führt, mit Unwägbarkeiten natürlich bezüglich dessen, wie sich die Löhne, die hier einen wichtigen Faktor darstellen, in Zukunft tatsächlich entwickeln. Aber darüber zu diskutieren, ob man diese Regelung nicht doch wieder ganz in Kraft setzt, halte ich durchaus für wichtig und vertretbar.

Abgeordneter Heinrich (Chemnitz) (CDU/CSU): Ich möchte zuerst Herrn Dr. Viebrok von der DRV Bund eine Frage stellen – oder eineinhalb Fragen. Ist es zutreffend, dass weitere statistische Effekte das Ergebnis am Schluss beeinflussen, wie zum Beispiel die Einbeziehung von Mini-Jobs in die Versichertenentgelte durch die Neuregelungen im Flexirentengesetz und durch statistische Bereinigungen aus anderen abgeschlossenen Gesetzgebungsverfahren? Welche Auswirkungen hatte das auf dieses Jahr bei der Rentenanpassung, beziehungsweise wird es haben für die Rentenanpassungen in den nächsten zwei Jahren?

Sachverständiger Dr. Viebrok (Deutsche Rentenversicherung Bund): Es ist in der Tat so, dass die Statistik der Deutschen Rentenversicherung Bund aktualisiert worden ist und dass zusätzliche Datenquellen zur Verfügung gestellt wurden, die jetzt auch entsprechend in die Statistik eingehen. Einer der Faktoren, mit der die Rentenanpassung berechnet wird, ist der Lohnfaktor und in diesem Lohnfaktor sind auch die sogenannten beitragspflichtigen Entgelte enthalten. Die heißen nicht versicherungspflichtig, sondern beitragspflichtig, weil da auch Personen dazugehören jenseits der Regelaltersgrenze, die zwar nicht versicherungspflichtig aber beitragspflichtig sind – eigentlich. Bei uns bei den Finanzeinnahmen ist es so, dass wir von diesen beitragspflichtigen versicherungsfreien Beschäftigten auch Beiträge bekommen, aber bisher hatten wir keine statistische Information darüber, wie hoch deren Einkommen sind. Diese Lücke haben wir jetzt geschlossen, und das hat zur Folge, dass relativ viele Personen mit niedrigen beitragspflichtigen Einkommen in das beitragspflichtige Entgelt eingehen und das wiederum verändert den Lohnfaktor, so dass die Rentenanpassung des Jahres 2021 durch die Einbeziehung niedriger ausfallen würde. Das ist ein reiner Statistikeffekt, den es auch woanders gibt. Auch beim Statistischen Bundesamt gibt es oft Revisionen. Dieses ist die erste Revision oder die erste Neufassung, die wir vornehmen. Wir plädieren dafür, diesen reinen Revisionseffekt rauszunehmen, wie es die Bundesregierung ja auch bei der Rentenanpassung gemacht hat mit den VGR-Löhnen, also den Löhnen in der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung an dieser Stelle, so dass der Statistikeffekt verschwinden würde. Bisher ist das



aber unseres Wissens nicht auf Widerhall gestoßen.

Abgeordneter Weiß (Emmendingen) (CDU/CSU): Ich möchte meine Frage an Prof. Bomsdorf und die Deutsche Rentenversicherung Bund stellen. Beide waren als Sachverständige bei der Anhörung zum RV-Leistungsverbesserungs- und Stabilisierungsgesetz-Paket der großen Koalition zu Beginn der Legislaturperiode beteiligt. Mit dem damaligen Gesetz wurden die so genannten neuen Haltelinien festgelegt und der Nachholfaktor ausgesetzt. In Ihren damaligen Stellungnahmen haben Sie die Aussetzung des Nachholfaktors gar nicht oder allenfalls am Rande thematisiert. Woran lag das?

Sachverständiger Prof. Dr. Bomsdorf: Wenn man sich das Rentenversicherungsleistungsverbesserungs- und -stabilisierungsgesetz anschaut, dann wird man feststellen, dass § 255g zwischen Niveauschutzklausel und Beitragssatzgarantie in zwei Zeilen dargestellt wurde. Fast möchte man meinen, dass er versteckt wurde. Ich sage wohlgemerkt fast. Die Begründung für diesen Abschnitt war relativ kurz. Kosten dieser Maßnahme wurden nicht extra angegeben. Man muss auch ehrlicher Weise sagen, niemand hat in seiner Stellungnahme dazu etwas gesagt. Aus der politischen Seite hat allerdings zu diesem Punkt seinerzeit auch niemand nachgefragt, soweit ich das sehe. Ich muss ebenfalls ehrlicher Weise sagen, mir erschienen damals andere Punkte wichtiger, gegen die ich durchaus Einwendungen hatte. Deswegen habe ich da nichts gesagt und bin nicht darauf eingegangen. Aber die Rentenniveausicherung, die Sicherheitsklausel und die Beitragssatzgarantie, die erschienen mir beide von größerer Bedeutung. Ich glaube auch, dass manche, die es vielleicht gelesen haben, dem Punkt nicht so viel Bedeutung beigemessen haben, weil sie gedacht haben, das wird in der Praxis keine so große Rolle spielen. Dass es jetzt eine größere Rolle spielt, das mag ein klein wenig Corona geschuldet sein. Aber man hätte damals sicher auch schon mehr dazu sagen können. Das ist jedoch - aus welchen Gründen auch immer - nicht geschehen. Im Nachhinein bedauere ich das natürlich. Aber das ist nun einmal so. Danke.

Sachverständiger Dr. Viebrok (Deutsche Rentenversicherung Bund): Das Aussetzen des Nachholfaktors war ja damals im Gesetzentwurf enthalten. Es gab auch eine Begründung für das Aussetzen. Nämlich die, dass der Nachholfaktor kollidieren könnte mit den Haltelinien und dass die Haltelinien sozusagen jetzt da auch eine höhere Priorität hatten. Diese Begründung erschien mir damals nachvollziehbar. Die hatte auch durchaus technische Gründe in der Umsetzung. Die erschien mir aus der Rentenversicherung nachvollziehbar. Und wir haben tatsächlich keinen Anlass gesehen,

dazu Stellung zu nehmen - zumal man ja die finanziellen Effekte, die das hatte, auch gar nicht beziffern konnte zum damaligen Zeitpunkt. Wenn zum damaligen Zeitpunkt schon jemand die COVID-19-Krise vorhergesehen hätte, dann hätte er heute sicherlich einen Orden verdient. Aber damals hat es niemand vorausgesehen. Das muss man einfach sehen. Und in unseren Vorausberechnungen, die wir auch gemeinsam mit dem BMAS machen, gab es tatsächlich diesen Effekt nicht, so dass wir dann auch keine Veranlassung gesehen haben, dazu noch extra Stellung zu nehmen. Zumal das Thema selbst war ja eigentlich schon bekannt. Der Nachholfaktor ging ja schon über viele Jahre, auch in Jahrzehnten vorher, durch die Presse. Er ist x-mal diskutiert worden, 2011/2012 noch mal verschoben worden. Da kann man eigentlich davon ausgehen, dass zumindest die langgedienten Politiker auch das durchaus in den Köpfen haben.

Abgeordneter Heinrich (Chemnitz) (CDU/CSU): Ich würde gerne nochmal darauf Bezug nehmen. Sie sprachen gerade davon - und ich stelle die Frage an Sie von der DRV und auch an Herrn Professor Dr. Bomsdorf -, dass die Schutzklausel und auch der Nachholfaktor über Jahrzehnte in der Rentenversicherung als solches nicht bekannt waren. Sie sprachen ebenso davon, dass das durch die Presse ging und diskutiert wurde. Warum war das nach Ihrer Sachkompetenz so, dass das einfach nicht bekannt war, beziehungsweise was hat sich da geändert, dass das dann hochkam? Was war der Grund für die Einführung der Schutzklausel und des Nachholfaktors? Wie hat sich beides dann auf die Umsetzung ausgewirkt?

Sachverständiger Dr. Viebrok (Deutsche Rentenversicherung Bund): Die Schutzklausel als solche, was wir heute als Rentengarantie bezeichnen, die ist eingeführt worden mit dem Rentenversicherung-Nachhaltigkeitsgesetz 2004. In den Jahren vorher, also seit 1992, hat es durchgehend positive Rentenanpassungen gegeben. Da gab es überhaupt keine Veranlassung, darüber nachzudenken. Aber mit dem Nachhaltigkeitsgesetz sind dann die sog. Dämpfungsfaktoren eingeführt worden, also Beitragssatzfaktor und später der Nachhaltigkeitsfaktor. Damals musste man noch befürchten, dass mit diesen Faktoren eine negative Rentenanpassung mit den Dämpfungsfaktoren herauskommt. Deshalb ist diese Schutzklausel eingeführt worden. Dann hatte es aber tatsächlich in den Jahren 2005 und 2006 schon negative Anpassungen gegeben. Jedenfalls hat die Schutzklausel gegriffen. In der Folge hatte man dann den Nachholfaktor eingeführt, um das dann später auch nachholen zu können. Allerdings so, dass der Nachholfaktor erst ab dem Jahre 2011 gelten sollte, wenn nämlich die sog. Riester-Treppe, also die Treppe des Riesters abgeschlossen war. Das ist dann nochmal verschoben worden, aber es ist trotzdem bei 2011 geblieben. Dann hat man



den kompletten Nachholbedarf, der bis dahin aufgelaufen war, nachgeholt. Im Prinzip war das dann eine Folge der Dämpfungsfaktoren, die mit der Riester Reform und der Reform 2004 eingeführt worden sind.

Sachverständiger Prof. Dr. Bomsdorf: Ich kann natürlich weitestgehend auf dem aufbauen, was eben gesagt wurde. Man könnte vielleicht zeitlich noch ein wenig zurückgehen. In den Jahren zuvor haben wir sehr oft eine Änderung der Rentenformel gesehen, die aber nie etwas beinhaltete, wo so eine Schutzklausel notwendig gewesen wäre. Die Notwendigkeit der Schutzklausel, die sich vor allem dagegen richtete, dass so eine Art demographischer Faktor dazu führte, dass der Rentenwert abnehmen kann, über die wurde diskutiert und man hat sie dann eingeführt. Diese Schutzklausel ist später - wenn Sie so wollen - noch erweitert worden. Es bestand die Möglichkeit, dass durch negative Entwicklung auf dem Lohnsektor auch der Rentenwert hätte runtergehen können. Das hat man durch die erweiterte Schutzklausel - so will ich diese einmal nennen - dann ausgeschlossen. Aber diese Anpassung, die durch die Schutzklausel gewissermaßen ausgesetzt wurde, dass die dann später nachgeholt werden sollte, das hat auch zu einer vehementen Diskussion geführt, so dass dieser Nachholfaktor nicht unmittelbar mit der Schutzklausel eingeführt worden ist. Im Übrigen muss man feststellen, dass die Schutzklausel, zumindest was ihre Wirkung auf die Entwicklung der Löhne und Renten angeht, in gewisser Hinsicht den Aussagen des Bundearbeitsministers widerspricht, der noch in diesem Jahr bei der Rentenerhöhung gesagt hat, es gelte das Grundprinzip, dass die Renten den Löhnen folgen - in guten, wie in schlechten Zeiten. Diese Regel ist durch die Schutzklausel natürlich ausgesetzt worden.

Abgeordneter Weiß (Emmendingen) (CDU/CSU): Ich richte mich noch einmal an die Deutsche Rentenversicherung und Herrn Professor Werding. Die Folgen der Corona Krise werden für die Rentnerinnen und Rentner möglicherweise zum 1. Juli bei der Rentenanpassung spürbar oder auch danach noch, wenn die beitragspflichtigen Durchschnittsverdienste in diesem Jahr 2020 auf Grund der Kurzarbeit oder Arbeitslosigkeit sinken. Meine Frage an Sie ist folgende: Erstens, wie entwickelt sich denn nach Ihren Einschätzungen und Zahlen, die Ihnen jetzt vorliegen, das Jahr 2020 hinsichtlich der beitragspflichtigen Entgelte? Zweitens, ergibt sich denn nach Ihren Einschätzungen und Prognosen rechnerisch tatsächlich möglicherweise eine Rentenkürzung in 2021, die durch die Schutzklausel aufgefangen werden müsste? Und drittens, wie entwickeln sich denn nach Ihren Einschätzungen und Prognosen die Rentenanpassungen im Jahr 2022 und danach?

Sachverständiger Dr. Viebrok (Deutsche Rentenversicherung Bund): In der Tat ist es so, dass die Löhne durch die Corona Krise sehr stark beeinträchtigt werden. Im Wesentlichen gibt es drei Faktoren, die da eine Rolle spielen. Das ist zum einen natürlich die Kurzarbeit. Kurzarbeit reduziert die Löhne zunächst, allerdings in vollem Umfang nur bei den Löhnen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung. Da geht tatsächlich die Kurzarbeit 1:1 ein. Also, bei 50 Prozent Kurzarbeit hat man dann auch nur 50 Prozent der Löhne. Bei den Löhnen in der Rentenversicherung ist das etwas anders, weil bei Kurzarbeit noch auf Basis von 80 Prozent des ausgefallenen Lohns Beiträge gezahlt werden. Deshalb ist der Effekt bei uns deutlich geringer. Also, wir gehen davon aus, dass die VGR-Löhne - muss ich sagen, das ist jetzt die Annahme der Bundesregierung aus ihrer Interimprojektion im September, die legen wir zugrunde. Es wird ja noch wohl in dieser Woche eine neue Projektion der Bundesregierung geben, so dass, was ich jetzt sage, nur eine relativ kurze Halbwertszeit hat. Also, wir gehen noch davon aus, dass bei den VGR-Löhnen 2020 ein Rückgang von 0,6 Prozent stattfindet und dann ein Wiederanstieg im Jahr 2021 um 2,7 Prozent. Die beitragspflichtigen Löhne gehen aus den Gründen, die ich genannt habe, nicht so stark zurück, gehen gar nicht zurück, sondern steigen und zwar um 1,7 Prozent im Jahr 2020. Aber dann im Jahr 2021 ist der Nachholeffekt sozusagen, dieser Wiederanstiegseffekt, der ist dann auch nicht so groß, dann steigen die Löhne dann nur noch um 0,8 Prozent. Bei Arbeitslosigkeit ist es auch so. Allerdings bei Arbeitslosigkeit geht das Arbeitslosengeld nicht in die VGR-Löhne ein. Aber bei den beitragspflichtigen Entgelten gibt es einen Effekt. Unter dem Strich ist es so, dass wir dann tatsächlich einen Lohnfaktor ausrechnen, der zu einer negativen Rentenanpassung, Rentenkürzung führen würde, gäbe es die Rentengarantie nicht. Wenn man nur die Faktoren anwendet, kommt man auf minus 1,7 Prozent (West) und minus 1 Prozent (Ost). Da ist dann schon die Angleichung Ost-West mit drin. Allerdings muss man sagen, wenn man das so umsetzen würde, dann wäre das Rentenniveau von 48 Prozent schon im Jahre 2021 unterschritten. Da wäre dann schon die Haltelinie gefährdet. Wenn man das auch noch berücksichtigt, könnte man allenfalls bis auf 0,5 Prozent zurückgehen. Aber es gibt ja die Rentengarantie und die sorgt dann dafür, dass es keine Rentenkürzung gibt, sondern dass die Renten dann auf dem Stand vom Vorjahr bleiben. Ich hoffe, das war nachvollziehbar.

Sachverständiger Prof. Dr. Werding: Wir sind ja noch im Jahr 2020 und entsprechend unübersichtlich ist die Lage natürlich. Ich habe seit dem Frühsommer alle aktualisierten Projektionen und Prognosen verfolgt, die zu diesem Thema von verschiedenster Seite veröffentlicht wurden. Anfangs



gab es die zunehmende Befürchtung eines stärkeren Einbruchs, die dann zum Frühherbst hin korrigiert wurde. Wenn Herr Dr. Viebrok den Projektionsstand September nennt, dann ist das wahrscheinlich schon wieder etwas optimistischer als es in den Monaten davor war. Ich habe im Laufe der Zeit Prognosen registriert, die Rückgänge der Arbeitnehmerentgelte zwischen ein und sogar etwas über zwei Prozent vorhergesagt haben. Ich gehe allerdings auch davon aus, dass die Zahlen von September momentan schon wieder revisionsbedürftig sind. Alle Prognosen, die zunächst einen immer heftigeren Einbruch im zweiten Quartal berücksichtigt haben, gingen davon aus, dass ab dem dritten Quartal dieses Jahres schon wieder eine Erholung einsetzt. Ich bin momentan nicht ganz so sicher, ob es sich wirklich bis zum Ende des Jahres so günstig entwickelt, wie man noch im Spätsommer, im frühen Herbst, erwartet hat. Das heißt, wir müssen also fest damit rechnen – ohne dass ich Ihnen jetzt eine fixe Zahl sagen kann –, dass sich bei den Berechnungsgrundlagen für die Rentenanpassung 2021 ein Rückgang – zumindest ein statistisch gemessener Rückgang – der relevanten Bruttolöhne und Gehälter ergibt, so dass die Schutzklausel greift und dementsprechend auch die Renten wahrscheinlich nominal konstant bleiben gegenüber dem Stand von 2020.

Abgeordneter Heinrich (Chemnitz) (CDU/CSU): Ich wollte direkt daran noch einmal anschließen bei Ihnen, Herr Prof. Werding und auch bei der BDA, Herrn Gunkel. Einmal unterstellt - denn als Propheten können wir Sie nicht gebrauchen, das ist nicht Ihre Kompetenz, trotzdem müssen wir oft auf Sicht fahren -, die Situation ist weit schlimmer als das, was wir jetzt auf Sicht wahrnehmen können, weil nämlich zum Beispiel die Pandemie eine zweite, dritte, vierte Welle hat und der Impfstoff lange Zeit nicht zur Verfügung steht, das wirkt sich natürlich auf den Arbeitsmarkt und das Lohngefüge aus, wie würde sich das auf die kommenden Rentenanpassungen, auf das Rentenniveau auswirken? Und in Anlehnung an die Vorgängerregelung: Zu welchem Zeitpunkt sollte das zu einem Ausgleich führen? Und möglicherweise wie zeitversetzt?

Sachverständiger Gunkel (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Also unterstellt, Löhne und Arbeitsmarkt blieben im kommenden Jahr gegenüber dem laufenden Jahr unverändert und die Erholung würde erst danach einsetzen, dann käme es nach geltendem Recht im kommenden Jahr zunächst zu einer Nullrunde auf der Grundlage der Information, die Herr Dr. Viebrok gerade gegeben hat. Jedenfalls im Westen, im Osten käme es trotzdem zu dieser Anpassungstreppe von 0,7 Prozent. Das Rentenniveau würde dann im kommenden Jahr steigen, schon weil die Renten trotz der Nullrunde ganzjährig höher ausfielen als die Löhne, weil die Rentenanpassung das ganze Jahr wirkt. Das Rentenniveau bliebe dann

auch auf mehrere Jahre hin erhöht, nicht zuletzt auch deshalb, weil 2022 oder 2023 der Rentenversicherungsbeitragssatz steigen wird, also das verfügbare Einkommen der Beschäftigten sinkt. Das Rentenniveau würde sich dann also mehrere Jahre etwas nach oben entwickeln, würde sich im Zuge der demografischen Entwicklung dann - weil der Nachhaltigkeitsfaktor grundsätzlich weiter gilt, sofern das Rentenniveau von 48 Prozent nicht unterschritten wird – etwas nach unten bewegen, allerdings nie 48 Prozent bis 2025 unterschreiten. Und zu der Frage, wann der Ausgleichseffekt nachgeholt werden sollte: Wir meinen, dass das Nachholen der unterbliebenen Rentendämpfung dann bei der nächsten möglichen Rentenerhöhung stattfinden sollte. Das könnte dann gegebenenfalls erst 2023 sein. Nach aktuellem Stand wäre es aber – wie gesagt –, wenn man die aktuelle Lohn- und Gehaltsentwicklung, die Arbeitsentwicklung unterstellt, bereits 2022.

Sachverständiger Prof. Dr. Werding: Man kann natürlich kurz überlegen, was es bedeuten soll, dass die Entwicklung weiterhin sehr schwierig bleibt. Es könnte bedeuten, dass die Löhne im Durchschnitt konstant niedrig bleiben oder dass sie sogar noch weiter sinken. Das hätte jeweils unterschiedliche Konsequenzen. Wenn sie nach der Schrumpfung 2019 auf 2020 niedrig blieben, dann würde man im Zeitablauf zumindest eines sehen: Das Rentenniveau können wir nur mit Mühe zeitnah ermitteln, eigentlich immer halb im Rückblick. Dieses Jahr zum Beispiel ist es auf 48,2 Prozent festgestellt worden. Das hat bei sinkenden Löhnen mit der momentanen Realität nicht viel zu tun. Das Absinken der Löhne in diesem Jahr wird dabei ignoriert. Würden die Löhne konstant bleiben auf diesem verringerten Niveau, würde das Absinken von 2019 auf 2020 endlich berücksichtigt beim Versuch, zeitnah ein Rentenniveau für 2021 zu berechnen. Dann würde zumindest schon mal deutlicher, dass das Rentenniveau eigentlich doch erhöht ist – im Grunde ja schon in diesem Jahr. Wenn die Löhne noch weiter sinken, müsste im Grunde auch noch mal die Schutzklausel greifen und es müsste ein erhöhter Ausgleichsbedarf festgestellt werden, den man dann entsprechend zeitversetzt – immer dann, wenn die Löhne wieder steigen, das ist ja die Grundidee gewesen bei der Regelung für diesen Ausgleichsbedarf und den Nachholfaktor umsetzen sollte. Man muss aus heutiger Sicht, denke ich, in Varianten denken. Ich mache regelmäßig Vorausberechnungen für die finanzielle Entwicklung des Rentensystems und es ist nach wie vor bei verschiedenen Szenarien mit einer schnellen Erholung, mit einer langsamen Erholung der Löhne so, dass bei Anwendung des geltenden Rechts – das heißt ohne Nachholfaktor – die Haltelinie für das Rentenniveau, die wir bei 48 Prozent gezogen haben, bis 2025 nicht verletzt wird. Wenn man den Nachholfaktor



in Kraft setzt, dann kommt es auf genauere Details, Steigerungsraten einzelner Jahre, an, ob es eng wird mit den 48 Prozent oder nicht.

Vorsitzender Dr. Bartke: Damit sind wir am Ende der Fragerunde der CDU/CSU-Fraktion angelangt und kommen jetzt zur Fragerunde der SPD-Fraktion. Da hat sich als erstes der Kollege Ralf Kapschack gemeldet.

Abgeordneter Kapschack (SPD): Meine Frage geht an Herrn Geyer, an den VdK und an den DGB, in dieser Reihenfolge. Der Antrag, den wir heute beraten, ist überschrieben mit „Corona-Krise generationengerecht überwinden“. Wie bewerten Sie das Argument, eine Wiedereinführung des Nachholfaktors sei generationengerecht?

Sachverständiger Dr. Geyer: Das ist erst einmal ein unbestimmter Begriff. Deswegen ist die Frage gar nicht so leicht zu beantworten. Also, der ist leicht hingeschrieben, allerdings sind Gerechtigkeitsvorstellungen in der Regel davon abhängig, was für ein Gerechtigkeitsmaßstab hinter dieser Gerechtigkeitsvorstellung steht. Deswegen bleibt es ja eigentlich nur dabei, dass man spekulieren kann, was die FDP darunter versteht. Der Gerechtigkeitsbegriff der FDP wird sich vermutlich unterscheiden von dem Gerechtigkeitsbegriff beispielsweise der Gewerkschaften. Deswegen ist es besser, glaube ich, so einen Begriff konkreter auszuführen, was man damit meint. Ich kann hier nur spekulieren, dass hier auf eine gleichmäßige Belastung durch die Corona-Krise zwischen Rentnern, Rentnerinnen, Beitragszahlern und Steuerzahlern hingewiesen wird. Das ist allerdings auch wieder eine sehr schwierige Größe, weil wir diese Belastung natürlich heute überhaupt noch nicht gut abschätzen können. Der Nachholfaktor ist dabei aus meiner Sicht – wenn überhaupt – nur ein kleiner Bestandteil. Man darf ja auch nicht vergessen, dass die Rentnerinnen und Rentner durch die ausfallende Rentenerhöhung nächstes Jahr und auch als Steuerzahlerinnen und Steuerzahler an den Kosten der Krise beteiligt werden.

Sachverständiger Dr. Beuttler-Bohn (Sozialverband VdK Deutschland e.V.): Ich möchte mich dem anschließen und noch ergänzen, dass auch schon aktuell viele Rentnerinnen und Rentner, die auf Mini-Jobs für ihren Lebensunterhalt angewiesen sind, diesen durch die Krise verloren haben und vermehrt auf Grundsicherung im Alter angewiesen sind und somit schon jetzt unter den Folgen der Corona-Pandemie zu leiden haben. Man darf nie vergessen, dass alle Leistungskürzungen im Rahmen der Rentenanpassungsformel durch die Dämpfungsfaktoren auch den künftigen Generationen nicht zugutekommen. Jetzt anhand des Nachholfaktors einen großen Generationenkonflikt heraufzubeschwören, dient der Sache nicht. Zumal auch eine Umfrage von Infratest dimap

zeigt, dass drei Viertel der jungen Menschen lieber mehr Beiträge zahlen und dafür eine gute gesetzliche Absicherung im Alter haben.

Sachverständiger Schäfer (Deutscher Gewerkschaftsbund): Ja, ich kann mich dem tatsächlich auch anschließen, dass die FDP offen lässt, was sie unter Generationengerechtigkeit verstehen will. Aufgrund der konkreten Forderung und ihrer sonstigen Positionen geht es hier offensichtlich ausschließlich darum, den Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung möglichst weit abzusenken. In diesem Sinne teilen wir natürlich als Gewerkschaft nicht die Position der FDP, weil aus unserer Sicht Generationengerechtigkeit insgesamt zu kurz springt, weil man muss Gerechtigkeit und Verteilungsfragen breiter sehen – auch innerhalb der Generationen, zwischen Unternehmern und Beschäftigten, zwischen Armen und Reichen und vielen weiteren Dimensionen, die dort existieren, die von der FDP hier ausgeblendet werden. Herr Beuttler-Bohn hat auch schon zu Recht angesprochen, dass die Forderung der FDP dazu führt, dass langfristig das Rentenniveau und die ausgezahlten Renten für alle dauerhaft niedriger sind als nach geltendem Recht. Diese Kürzung beläuft sich dann insoweit, dass am Ende die Beschäftigten rund 9.000 Euro zusätzlich privat sparen müssten, um diese Lücke, die durch den Nachholfaktor gerissen wird, auszugleichen. Das heißt, die FDP fordert die Beschäftigten – wenn ich über 45 Jahre mit einem Prozent Realzins rechne – dazu auf, in jedem Monat durchschnittlich 20 Euro zusätzlich zu sparen. Dafür werden aber auf der anderen Seite die Unternehmer entlastet, weil der Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung sinkt. Der Gesamtbeitragssatz, wenn ich die beiden Systeme zusammenrechne, ändert sich fast gar nicht. Das heißt, die Generationengerechtigkeit der FDP führt dazu, dass die Beschäftigten belastet, die Rentner niedrigere Renten bekommen und die Unternehmer entlastet werden. Und nach diesen Punkten können wir natürlich nicht mitgehen.

Abgeordnete Schmidt (Wetzlar) (SPD): Meine Frage richtet sich auch an den VdK, Herrn Dr. Beuttler-Bohn, den DGB, Herrn Ingo Schäfer und an Herrn Dr. Geyer. Wie bewerten Sie die Sinnhaftigkeit der Wiedereinführung des Nachholfaktors vor dem Hintergrund der von der Rentenkommission im verlässlichen Generationsvertrag empfohlenen Haltelinien für das Rentenniveau?

Sachverständiger Dr. Beuttler-Bohn (Sozialverband VdK Deutschland e.V.): Zunächst einmal möchte ich klarstellen: Der Nachholfaktor wurde deaktiviert bis 2025, und zwar offen und bewusst und nicht heimlich, wie das immer behauptet wurde. Er wurde deshalb deaktiviert, damit die Niveaugarantie im Nachhinein nicht wieder teilweise einkassiert wird. Wenn nun auch im Jahre



2026 eine weitere Haltelinie entsprechend der Rentenkommission gezogen werden soll, dann muss auch hier eine entsprechende Formel geschaffen werden, damit das Niveau, das da festgelegt wird, nicht wieder im Nachhinein einkassiert wird, also eine Niveaustabilisierung. Aus unserer Sicht müsste das Rentenniveau dauerhaft bei mind. 50 Prozent liegen, damit die Legitimität und Akzeptanz in die gesetzliche Rentenversicherung für alle Generationen gestärkt wird.

Sachverständiger Schäfer (Deutscher Gewerkschaftsbund): Dem können wir uns anschließen. Ergänzend würden wir noch darauf hinweisen, dass der Nachholfaktor ein originärer Auswuchs ist - das hatte Herr Viebrok schön dargestellt -, des Beitragssatzdogmas, wie es anfangs der Nullerjahre in der gesetzlichen Rentenversicherung eingeführt worden ist. Damals hatte man den Nachholfaktor nachträglich erfunden, um unterlassene Rentenkürzungen nachzuholen, weil man eben eine perspektivische Betrachtung befürchtet hatte, dass das Beitragssatzziel gefährdet werden könnte. Das ist der einzige Existenzgrund des Nachholfaktors und damit widerspricht er systemisch der neuen doppelten Haltelinie, bei der nicht mehr der Beitragssatz das alleinige Ziel ist, dem sich alles unterzuordnen hat, sondern in dem zwei gleichwertige Ziele, nämlich das Rentenniveaueziel und Beitragssatzziel nebeneinander stehen. Und einem solchen System, wie es die Kommission auch vorgeschlagen hat, ist ein Nachholfaktorsystem fremd, stört sozusagen die Grundarchitektur eines solchen Systems und würde dort nicht reinpassen.

Sachverständiger Dr. Geyer: Die Kommission verlässlicher Generationenvertrag hat vorgeschlagen Haltelinien für Beitragssatz und Niveau für die kommenden sieben Jahre regelmäßig festzulegen. Diese Linien sollten unter den jeweiligen Umständen immer wieder erneuert werden. Als eine Haltelinie für das Niveau ist ein Korridor formuliert in den Empfehlungen zwischen 44 und 49 Prozent des Sicherungsniveaus. Wenn man das tatsächlich so festlegt, dann braucht man keinen Nachholfaktor mehr, wie wir ihn heute hier diskutieren. Nach heutigem Rechtsstand wird sich das Niveau nach 2025 eher negativ entwickeln. Diese Haltelinien sollen gerade die Wirkung der Dämpfungsfaktoren, die dann wirksam werden, insbesondere den Nachhaltigkeitsfaktor begrenzen. Das heißt, da ist die Welt der Haltelinie die dominierende. Man könnte jetzt überlegen, ob der aktuelle Fall nicht in gewisser Weise ein Präzedenzfall und somit eine Besonderheit ist, weil wir es jetzt tatsächlich mit einem sinkenden Durchschnittslohn zu tun haben. Das hatten wir bei der Finanzkrise und jetzt zum zweiten Mal, seitdem es die Rentenversicherung in der Form überhaupt gibt. Vorher ist das nie vorgekommen. Deswegen für diesen Spezialfall könnte man überlegen, ob man dieses Vo-

lumen in Kombination mit den Haltelinien in irgendeiner Weise verrechenbar macht. Aber aus meiner Sicht ist es ein sehr spezieller Fall und macht die Rentenanpassungsformel sehr kompliziert. Ich glaube, die quantitative Bedeutung von diesem Spezialfall sollte man auch nicht überschätzen. Darum wäre ich eher dafür, in die Richtung zu überlegen, die Rentenanpassung generell zu vereinfachen und auch bei den Statistikkomponenten darauf hinzuwirken, dass diese Fälle, wie wir sie jetzt haben, reduziert werden, wenn es nicht sogar möglich ist, solche Fälle auszuschließen durch eine bessere Statistikanbindung der Rentenwertbestimmungsgrößen.

Abgeordneter Kapschack (SPD): Ich bleibe bei Herrn Dr. Geyer. Wir wollen es nicht komplizierter machen, als es eh schon ist. Deshalb eine ganz einfache Frage. Welche Bedeutung hat die gesetzliche Rentenversicherung für die Wirtschaftsentwicklung in der Konjunkturkrise?

Sachverständiger Dr. Geyer: Ja, klingt einfach. Grundsätzlich ist die einfachste Antwort darauf natürlich, dass die Rentenversicherung so eine Art automatischer Stabilisator ist, der den Konsum stabilisiert, weil sie eben antizyklisch ausgezahlt wird und die Menschen weiter Geld ausgeben können und das auch in Zeiten des Konjunkturerinbruchs. Was allerdings eine Besonderheit ist, in der aktuellen Krise kommt dieser Effekt noch nicht so richtig zur Geltung, weil wir zum großen Teil eine Angebotsverknappung haben und die Menschen ihr Geld nicht ausgeben können. Wir hatten eine Sparquote im 2. Quartal, ich glaube von über 20 Prozent. Das war auch historisch hoch. Die günstigen Effekte der Rentenanpassung dieses Jahr werden sich erst in der hoffentlich bald erfolgenden Erholung auszahlen. Aber dann gibt das einen wichtigen Impuls für die Konjunkturerholung.

Abgeordnete Schmidt (Wetzlar) (SPD): Meine Frage richtet sich an den VdK und an den DGB. Ist die prognostizierte Nullanpassung im Jahr 2021 vor dem Hintergrund der Auswirkung der Covid-19-Pandemie aus Ihrer Sicht angemessen - vor dem Hintergrund dessen, was Sie eben gesagt haben?

Sachverständiger Dr. Beuttler-Bohn (Sozialverband VdK Deutschland e.V.): Wie bereits gesagt leisten die Rentnerinnen und Rentner durch diese Nullanpassung schon ihren Beitrag in der Pandemie. Man muss auch sehen, dass der aktuelle durchschnittliche Zahlbetrag bei den Renten in Deutschland auch im internationalen Vergleich - man muss nur über die Grenze nach Österreich blicken - jetzt nicht übermäßig groß ist. Das heißt, auf was für einem Niveau sich die Anpassungen sowieso bewegen, muss in einem Gesamtzusammenhang gesehen werden. Ganz wichtig war eben die Einführung der Schutzklausel, damit es durch



diese Dämpfungsfaktoren nicht zu Minusanpassungen kommen kann. Aber aus unserer Sicht liegt da schon der grundlegende Fehler, dass es überhaupt diese Dämpfungsfaktoren gibt. Aus unserer Sicht müssten diese komplett gestrichen werden und damit langfristig mehr Akzeptanz und Vertrauen in die gesetzliche Rentenversicherung geschaffen werden. Ebenso müsste das Rentenniveau dauerhaft bei 50 Prozent stabilisiert werden.

Sachverständiger Schäfer (Deutscher Gewerkschaftsbund): Die Nullanpassung im nächsten Jahr ergibt sich, wenn man diese Sachen eigentlich genau betrachtet, wie Herr Viebrok das schon ausgeführt hat, durch einen statistischen Effekt in der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung der Lohnermittlung durch die VGR und hat nichts mit einem tatsächlichen Lohnrückgang in diesem Umfang zu tun. Würden die Menschen alle arbeitslos, statt in Kurzarbeit zu gehen, würden wir die Diskussion hier nicht führen, weil Arbeitslose nicht in die VGR-Statistik eingehen und der Durchschnittslohn dadurch nicht sinken würde. Das heißt, eine konjunkturell und arbeitsmarktpolitisch sinnvolle Maßnahme, die Kurzarbeit, führt dazu, dass wir mittlerweile eine relativ absurde Diskussion in der gesetzlichen Rentenversicherung führen; denn die eigentlich maßgeblichen Löhne, die beitragspflichtigen Löhne der versicherungspflichtig Beschäftigten, hat Herr Viebrok auch aufgeführt, die werden dieses Jahr voraussichtlich um 1,7 Prozent „Pi mal Daumen“ steigen. Inklusive der Dämpfungsfaktoren, selbst wenn die negativ wirken, würde sich danach noch eine positive Rentenanpassung ergeben. Jedenfalls wäre eigentlich eine Umstellung oder ein Absehen von den VGR-Entgelten sinnvoll; denn es findet außerhalb der volkswirtschaftlichen Statistik gar kein Lohnrückgang statt. Insofern ist tatsächlich die Frage, ob die Nullrunde eigentlich angemessen ist - zumal sie mit einer übermäßigen Anpassung in 2022 zurückgeholt werden würde. Die eigentlich unterlassene Rentenanpassung würde 2022 zusätzlich oben drauf kommen. Das heißt, wir lösen hier durch einen Statistikeffekt eine Pendelbewegung aus, die den Menschen auch kaum noch erklärlich ist und zu solchen relativ absurden Debatten führt, wie wir sie jetzt machen, dass angeblich nämlich die Beschäftigten nächstes Jahr übervorteilt würden, obwohl eigentlich die Renten hinter der Lohnentwicklung zurückbleiben werden.

Abgeordneter Kapschack (SPD): Die Frage geht an VdK und DGB. Finden Sie es sachgerecht, dass die Rentenanpassung im Osten voraussichtlich rund 0,7 Prozentpunkte betragen wird und damit der aktuelle Rentenwert Ost auf die gesetzlich festgelegte vierte Angleichungsstufe von 97,9 Prozent des Westwerts angehoben wird – auch wenn im Westen eine Nullrunde stattfindet?

Sachverständiger Dr. Beuttler-Bohn (Sozialverband VdK Deutschland e.V.): Aus Sicht des VdK's ist das absolut sachgerecht. Es ist jetzt nach dieser langen Zeit der Wiedervereinigung nicht mehr vermittelbar, warum Ost und West sich bei den Rentenwerten nach wie vor unterscheiden. Deshalb begrüßt der VdK die Zielrichtung des Entwurfs des Rentenüberleitungsabschlussgesetzes ausdrücklich, dass bis 2025 nun die Anpassung verwirklicht wird. Aus diesem Grund müssen entsprechend auch bei Nullrunden im Westen im Osten entsprechende Erhöhungen stattfinden. Deshalb gibt es auch dazu überhaupt keine Alternativen – das ist absolut sachgerecht.

Sachverständiger Schäfer (Deutscher Gewerkschaftsbund): Ja, auch wir würden sagen: selbstverständlich! Es wäre absurd, dies Versprechen, was vor gerade einmal zwei Jahren abgegeben worden ist, jetzt gleich wieder sozusagen an die Wand zu nageln und abzuschaffen. Das würde keinerlei Vertrauen schaffen, sondern es gab ein langes Ringen darum, diesen Kompromiss zu finden, der auch keineswegs alle bevorzugt, weil ganz ehrlicherweise die Ostbeschäftigten durch die Angleichungsprozesse sogar Nachteile erfahren für die Zukunft. Insofern sollte man aber jetzt nicht wieder in weiteren Aktionismus verfallen und getroffene Vereinbarungen wieder zurücknehmen, sondern den Leuten die Sicherheit geben, dass das Recht an der Stelle jetzt auch gilt.

Vorsitzender Dr. Bartke: Dann sind wir am Ende der Fragerunde der Fraktion der SPD angelangt und kommen jetzt zur Fragerunde der Fraktion der AfD, da hat sich Herr Kleinwächter gemeldet. Sie haben das Wort.

Abgeordneter Kleinwächter (AfD): Meine erste Frage geht an Herrn Dr. Viebrok von der Deutschen Rentenversicherung. Herr Schäfer hatte gerade den Statistikeffekt kritisiert, der in der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung auftritt, und Sie selbst hatten entsprechende Prozente genannt. Könnten Sie bitte noch einmal erklären und wirklich genau auch im Verhältnis erläutern, welchen Einfluss die Lohnentwicklung nach volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung kurzfristig auf die Rentenanpassungen hat und inwieweit mittelfristig dann wieder eine Korrektur nach den beitragspflichtigen Entgelten nach der Versichertenstatistik DRV erfolgt? Teilen Sie die Auffassung, dass das eventuell eine ungerechte Art der Verrechnung ist, bei der man Anpassungen vornehmen müsste?

Sachverständiger Dr. Viebrok (Deutsche Rentenversicherung Bund): Ich versuche es mal zu erklären: Wir sprechen hier über den Lohnfaktor in der Rentenanpassungsformel. Ich will gerne zugestehen, dass es sich um einen sehr komplizierten Zusammenhang handelt. In diesem Lohnfaktor gehen zwei unterschiedliche Entgelte ein, und zwar zum



einen Durchschnittslöhne nach den volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen – darüber haben wir gesprochen – zum anderen Durchschnittslöhne, die direkt aus der Statistik der Deutschen Rentenversicherung Bund kommen. Es ist so, dass die beitragspflichtigen Löhne aus unserer Statistik immer ein Jahr hinterherhängen. Das ist eine Vollerhebung, da werden alle Löhne berücksichtigt und die kommen aus den Meldungen der Arbeitgeber, müssen aufwändig geprüft werden und werden dann erst zum Jahresende festgestellt. Auch im Moment gerade kennen wir die beitragspflichtigen Löhne des Jahres 2019 nicht. Deshalb wird es in der Rentenanpassungsformel so gemacht, dass zunächst immer die VGR-Löhne, also die Löhne der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen verwendet werden und ein Jahr später wird immer der Unterschied von VGR-Löhnen und den beitragspflichtigen Löhnen ausgeglichen durch einen besonderen Faktor, den nennen die Fachleute Beta-Faktor, das kennt sonst niemand. Das ist dieser Ausgleichsfaktor, mit dem immer sichergestellt wird, dass langfristig die Löhne sich entwickeln analog zu den beitragspflichtigen Löhnen. Nur im letzten Jahr spielen VGR-Löhne noch eine Rolle. Nachträglich wird immer alles ausgeglichen. Bei der Rentenanpassung 2020 war dieser sogenannte Beta-Effekt relativ gering – ganz klein. Also hier spielten dann die VGR-Löhne zusammen die entscheidende Rolle, da gab es keinen großen Unterschied. Es gab in einigen Jahren ein halbes Prozent mehr tatsächlich, eine höhere Lohnentwicklung bei den beitragspflichtigen Löhnen. Das hat dann auch zu höheren Rentenanpassungen in den vergangenen Jahren geführt. Im Moment, gerade bei der aktuellen Rentenanpassung, ist das nicht so spürbar. Aber es gehen halt, wie gesagt, beide ein und langfristig setzen sich immer die beitragspflichtigen Entgelte durch.

Abgeordneter Kleinwächter (AfD): Eine Frage an Frau Kochskämper. Welche Auswirkungen sehen Sie in der Corona-Krise auf die beitragspflichtigen Entgelte? Ist da tatsächlich ein Absinken kurz-, mittel- und langfristig zu erwarten?

Sachverständiger Dr. Kochskämper: Für den Moment – das wurde schon von meinen Vorrednern erwähnt – ist es sehr schwer abzuschätzen, was die Krise denn jetzt in Zukunft noch machen wird. Wie sieht es aus mit zweiten Welle? Was passiert einfach in den nächsten Jahren? In unseren letzten Berechnungen sind wir tatsächlich noch von keinen steigenden beitragspflichtigen Löhnen ausgegangen, sondern eben von leicht sinkenden, allerdings sehr leicht sinkenden im Vergleich zu den VGR-Löhnen, was dann entsprechend in unseren Berechnungen die Effekte macht. Allerdings – wie gesagt – sind das dann Berechnungen, je nachdem, wie man sie in Zukunft angleicht. Und was man sehen wird ist, dass eigentlich dieser Nachholfaktor immer eine Rolle spielen wird, wenn wir eine entsprechende Krise

haben, im Zusammenhang auch mit den VGR-Löhnen.

Abgeordneter Kleinwächter (AfD): Und wieder an Herrn Dr. Viebrok. Was wären die Folgen bei einer Reaktivierung des Nachholfaktors, angenommen, man würde das umsetzen, was gefordert ist mit Blick auf die bis 2025 bestehenden Haltelinien? Können Sie das bereits voraussagend differenzieren? Und vor allem auch: Sie haben in Ihrer Stellungnahme sehr umfangreich beschrieben, dass es manchmal eine Überschreitung, manchmal eine Unterschreitung der Haltelinie gibt. Wie hoch schätzen Sie denn eigentlich den Verwaltungsaufwand, beziehungsweise die Verwaltungskosten ein bei diesen Berechnungen bei der Anwendung des Nachholfaktors oder bei der Auslassung und eben auch die Verwaltung dieser Haltelinien, die dann eingehalten werden müssen?

Sachverständiger Dr. Viebrok (Deutsche Rentenversicherung Bund): Wie wir auch versucht haben, in unserer Stellungnahme darzustellen, hängen die Effekte tatsächlich sehr stark davon ab, welche – ich sage mal – Vorrangregel oder Vorfahrtregel man da jetzt tatsächlich gelten lassen will. Und das betrifft sowohl schon den Aufbau von Ausgleichsbedarf, aber auch den Abbau von Ausgleichsbedarf. Also im nächsten Jahr bei der Rentenanpassung ist es dann schon so, dass man beim Aufbau von Ausgleichsbedarf sich entscheiden muss, ob auch der Teil da eingehen soll, der wegen der Haltelinie 48 Prozent eigentlich gar nicht zum Tragen kommen sollte. Und umgekehrt ist es dann auch so, wenn Ausgleichsbedarf wieder abgebaut wird, also im Jahr 2022 wäre das dann der Fall. Auch dann muss man sich fragen, was passiert denn dann eigentlich, wenn die Haltelinie unterschritten wird. Also nach unseren jetzigen Daten, die wir haben, wie gesagt aus der Septemberprojektion der Bundesregierung, ist es so, dass die Haltelinie da auch aktuell beim Aufbau schon unterschritten würde und so das eigentliche Prinzip. Wenn man die Haltelinien noch gelten lassen wollte, dürfte man statt dieser 1,7 Prozent eigentlich nur noch alles über 0,5 Prozent aufbauen. Und umgekehrt ist es dann auch so beim Abbau wieder, dass man dann entsprechend auch mit der Haltelinie beim Rentenniveau kollidieren würde, so dass sich das dann über mehrere Jahre hinziehen würde. So jetzt kommt es tatsächlich sehr, sehr genau darauf an, welche dieser Varianten man denn da jetzt eigentlich wählt. Möglicher Weise muss man ja auch noch sogar über sozusagen den aktuellen Rentenwert Ost nachdenken. Auch da gab es ja früher einen Nachholbedarf. Da muss man sich dann fragen, will man das noch oder will man das nicht. Da gibt es jetzt so viele unterschiedliche Varianten, die man sich ausdenken könnte. Das ist wirklich schwer, darauf definitiv eine Antwort zu geben. Wenn wir einmal die mildeste Variante nehmen, das wäre sozusagen, dass man die Haltelinien unangetastet lässt



und nimmt nur immer das, was jenseits der Haltelinien ist. Dann hätte man einen ungefähren Beitragssatzeffekt so rund bei 0,2 Beitragssatzpunkten. Das Niveau würde dann bei 48 auf der Haltelinie landen, es würde aber zwischenzeitlich die Rentenanpassung mit Abbau von Ausgleichsbedarf deutlich niedriger. Es hängt jetzt sehr stark davon ab, welche dieser Varianten man nimmt. Man muss wirklich exakt abgrenzen, was man da eigentlich will. Was soll das für eine Priorität haben, die Haltelinie, oder soll die Anbindung an die Lohnentwicklung eine Priorität haben? Dazu gibt es leider so viele Detailfragen, die man dort klären müsste, dass ich mich nicht traue, dazu definitiv eine Antwort zu geben.

Abgeordneter Kleinwächter (AfD): Wir nehmen einfach das als Arbeitsauftrag an die Regierung mit, den wir dann politisch entsprechend prüfen können. Meine letzte Frage geht an Herrn Gunkel vom Arbeitgeberverband. Wie stehen Sie denn zu dieser Frage einer möglichen Kollision der Haltelinien und der Reaktivierung des Nachholfaktors? Sie haben es selbst angesprochen, dass es einen heftig wirkenden Nachholfaktor geben könnte. Könnten Sie diese Variante nochmal erklären?

Sachverständiger Gunkel (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Ich versuche es in 36 Sekunden. Der Gesetzgeber hat bislang vorgesehen, dass der Nachholfaktor, wenn er nicht ausgesetzt ist, so wirkt, dass die nicht erfolgte Rentendämpfung jeweils hälftig nachgeholt wird. Das heißt nicht in vollem Umfang, sondern immer nur hälftig. Das ist ein Verfahren, mit dem dann die Renten wieder etwas steigen könnten, auch wenn in der Vergangenheit ein hoher Nachholbedarf bestanden hat. Wir halten es für vertretbar, dass man das auch wieder in der Zukunft so einführt. Zu der anderen Frage: Ja, wenn es einen Konflikt gibt zwischen Haltelinie und Nachholfaktor, dann ist der Gesetzgeber natürlich frei, wenn er an den Haltelinien weiter festhalten will, dann den Haltelinien den Vorrang zu geben. Aber eine solche Regelung ließe sich natürlich treffen.

Vorsitzender Dr. Bartke: Vielen Dank auch für die Kürze dieser Antwort, so dass wir in der Zeit geblieben sind. Damit sind wir am Ende der Befragungsrunde der AfD-Fraktion angelangt und kommen jetzt zur Fragerunde der FDP-Fraktion. Da hat sich Kollege Johannes Vogel gemeldet. Sie haben das Wort.

Abgeordneter Vogel (Olpe) (FDP): Meine erste Frage geht an Herrn Schäfer vom DGB. Sind Sie der Meinung, dass der Kanzlerkandidat der SPD Olaf Scholz einen Generationenkonflikt herbei redet und ausschließlich die Position der Entlastung der Arbeitgeber und die Bedienung der Interessen von privaten Versicherungsunternehmen vertritt?

Sachverständiger Schäfer (Deutscher Gewerkschaftsbund): Selbstverständlich würde an dieser Stelle Herr Heil oder Herr Scholz das nicht so sehen. Sie spielen darauf an, dass Sie sich in Ihrem Antrag darauf beziehen, dass die Renten den Löhnen folgen. Nur, wenn Sie ehrlich sind, geben Sie es zu, dass Sie das nur wollen, jetzt in dem Zustand nach unten. Sie plädieren weiterhin für die Dämpfungsfaktoren und die FDP vertritt weiterhin die Auffassung, dass die Renten nicht in vollem Umfang den Löhnen nach oben folgen sollen. Insofern sind Sie nicht für eine symmetrische Formel, in der die Renten tatsächlich den Löhnen eins zu eins folgen, sondern für eine Abkoppelung. Sie möchten jetzt in Ihrem Antrag durch den Nachholfaktor eine weitere Abkoppelung gegenüber dem geltenden Recht verankern. Insofern ist der Vergleich, den Sie in Ihrem Antrag formuliert haben, an der Stelle aus unserer Sicht nicht sachgerecht.

Abgeordneter Vogel (Olpe) (FDP): Was ich will, das formuliere ich lieber selbst und überlasse ich nicht Ihrer Interpretation. Aber richtig ist, dass das, was Sie uns unterstellt haben in Ihrer Stellungnahme - und ich möchte hier nochmal darauf hinweisen, dass die Logik des zwingenden Zusammenhangs zwischen einer Rentengarantie und dem Nachholfaktor und dass das Bestandteil von Generationengerechtigkeit wäre, um die Definition...

Vorsitzender Dr. Bartke: Herr Vogel, das ist jetzt hier eine Anhörung...

Abgeordneter Vogel (Olpe) (FDP): Ich komme zu meiner Frage und leite über - die der damalige Arbeitsminister Olaf Scholz eingeführt hat, als er die Rentengarantie eingeführt hat. Genau darum geht es. Ich würde das jetzt gerne in einem zweiten Schritt quantifizieren. Frau Kochskämper, vielleicht könnten Sie nochmal ausführen, welche kurzfristigen und mittelfristigen finanziellen Effekte bei allen Unsicherheiten, die wir haben, es aus Ihrer Sicht gibt. Sie haben dazu auch ein öffentliches Gutachten gemacht. Das wurde in den Zahlen durchaus von dem einen oder anderen angezweifelt. Vielleicht führen Sie es nochmal in wenigen Minuten mit Ihren Worten aus.

Sachverständige Dr. Kochskämper: Noch einmal vorweg geschickt: In unserem Gutachten, das wir erstellt haben, geht es tatsächlich um diese Folgen des Nachholfaktors und der Frage des Aussetzens des Nachholfaktors. Wir haben gerechnet, sogar noch im Sommer, das heißt noch nicht zur Bekanntgabe der Zahlen im September, sondern auf Basis von Zahlen im Sommer. Letztendlich handelt es sich hier um eine Simulation, so dass klar wird, wir sind auch keine Propheten. Wir können nichts exakt vorhersagen, sondern wir können eben auf gegebenen Daten oder aus möglichen Daten und Entwicklungen eher Effekte abschätzen



und eher sagen, was wäre, wenn, um so einfach zu vergleichen. In unseren Berechnungen sind wir in so einem Szenario, das so eher einem mittleren Szenario entspricht von einem Artikel, der schon im Frühjahr veröffentlicht wurde von Herrn Börsch-Supan. Ich denke, die meisten von Ihnen kennen diese Berechnung auch. Wir kommen tatsächlich auch dazu, dass eben der Nachholfaktor sowohl kurzfristig - in unserem Sinne - bis ins Jahr 2025 wirkt oder einen Effekt hätte, würde er denn eingesetzt. Und zwar ist es dort dann auch so, dass das Rentenniveau in unseren Berechnungen ohne Nachholfaktor dauerhaft etwas höher ist als mit einem eingesetzten Nachholfaktor. Umgekehrt hat es eben auch Beitragssatzeffekte in unseren Berechnungen und damit dann eben aufgrund der Haltelinien schon wieder Auswirkung auf die Steuermittel. Kurzfristig also aufgrund der Krise gibt es Effekte oder sichtbare Effekte, wie gesagt unter den gegebenen Annahmen. Aber wir haben eben auch weitergerechnet in die lange Frist in unserem Simulationsmodell und bringen hier eben dauerhafte Effekte in diesen unterschiedlichen Szenarien. Das Niveau, von dem wir dann 2025 starten würden ohne einen Nachholfaktor, ist eben für das Sicherungsniveau höher und für den Beitragssatz aber entsprechend auch. Das ist dann selbstverständlich eine politische Frage, wie man Ausgleichsmechanismen haben möchte in der Rentenversicherung. Aber eben sichtbar sind die Effekte.

Abgeordneter Vogel (Olpe) (FDP): Nachfrage an Herrn Gunkel von der BDA. Sie gehen in Ihrer Stellungnahme 2022 bei einer Nichtwiedereinführung des Nachholfaktors von zusätzlichen Kosten in zweistelliger Milliardenhöhe aus und schreiben, dass aus Ihrer Sicht das im Koalitionsvertrag festgelegte Ziel, die Sozialversicherungsbeiträge nicht über 40 Prozent zu stabilisieren, damit nicht zu halten ist, wenn man den Nachholfaktor nicht wieder einführt. Bleiben Sie dabei? Ist das Ihre Aussage?

Sachverständiger Gunkel (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Wir haben darauf verwiesen, dass im Jahr 2023, wenn der Nachholfaktor nicht eingeführt wird, die Rentenversicherung einen Verlust in zweistelliger Milliardenhöhe haben wird und dass, wenn die wirtschaftliche Entwicklung so schlecht bleibt, wie sie ist, was jedenfalls nicht auszuschließen ist, es durchaus möglich ist, dass im Jahr 2022 bereits eine Beitragssatzanhebung erforderlich ist. Ob das so kommen wird, können wir heute nicht verlässlich beurteilen. Es ist aber möglich. Deshalb sagen wir auch, es muss in dieser Legislaturperiode darüber entschieden werden, weil nämlich die Frage dann relevant sein kann für die Beitragssatzfestlegung, die im Herbst nächsten Jahres zu erfolgen hat für das Jahr 2022. Insofern ist das eine Frage, die jetzt dringlich ist. Ich sehe offen gestanden

nicht, wie das von der Koalition zu Recht genannte Ziel, dass die Sozialversicherungsbeiträge 40 Prozent nicht überschreiten sollen, gehalten werden soll, wenn nicht zumindest auch der Nachholfaktor wieder eingeführt wird.

Abgeordneter Vogel (Olpe) (FDP): Meine nächste Frage wäre an Herrn Professor Werding und an die Deutsche Rentenversicherung. Es wurde in der Debatte ein Stückweit versucht, das von der Koalition postulierte Ziel der Haltelinien und die Wiedereinführung des Nachholfaktors sozusagen in Widerspruch zu bringen. Wir sehen in vielen Simulationsrechnungen, dass das nicht zwingend ist. Ich würde noch mal die DRV fragen: Sie haben darauf hingewiesen, welche Parameter an Vorrangregeln man dann entscheiden müsste. Aber der Gesetzgeber könnte das entscheiden, korrekt? Das heißt, es wäre möglich, den Nachholfaktor wieder einzuführen und trotzdem an den Haltelinien festzuhalten. An Herrn Werding dieselbe Frage, weil Sie so eine Lösung auch in Ihrer Stellungnahme andeuten, wenn ich es richtig verstanden habe.

Sachverständiger Dr. Viebrok (Deutsche Rentenversicherung Bund): Ich will gerne bestätigen, dass man sicherlich eine technische Lösung finden würde, die Haltelinien nicht zu tangieren, indem man jetzt immer nur die Teile in den Nachholfaktor oder den Ausgleichsbedarf aufnimmt, die jenseits der Haltelinien sind, das gilt sowohl beim Aufbau als auch beim Abbau. Dadurch würde man aber die sowieso schon extrem intransparente Rentenanpassungsformel noch ein Stückchen weiter regeln, sodass wirklich kaum noch jemand verstehen würde, was da passiert. Man kann jetzt verschiedene andere Möglichkeiten nehmen: Es gab schon den Vorschlag der DRV Bund - sozusagen bei der Rentenversicherung, bei der Einführung des Nachholbedarfs, beim Altersgrenzenanpassungsgesetz, dass man in solchen Fällen vielleicht doch einmal dazu übergehen sollte, einfach diskretionäre Anpassung zu machen und jedes Jahr zu gucken, ob man dann neu zu berechnen hat, was man da jetzt machen muss. Man kann schlechterdings gerade in solchen Krisenzeiten nicht jede Konstellation, die in der Zukunft auftreten könnte, tatsächlich in so einem Gesetz abbilden. Da muss man natürlich auch darauf vertrauen, dass der Gesetzgeber von Fall zu Fall entsprechende Entscheidungen trifft. Es gibt auch noch die andere Möglichkeit, das sozusagen nachträglich zu machen, das war 2006, 2004 auch so, dass in der Zeit, solange dieser Riester-Faktor galt, der Nachholbedarf ausgesetzt war. Dann hat man hinterher geguckt, wie groß der denn eigentlich ist und hat das dann angewandt. Das wäre auch noch eine Variante, über die man nachdenken könnte, wenn man das will. Der Nachholfaktor verändert natürlich das Rentenniveau, das ist gar keine Frage, jedenfalls in den meisten Konstellationen. Letzten Endes kriegt man dann



ein hohes oder niedriges Rentenniveau heraus und müsste sich entsprechend entscheiden, welche Verteilung man jetzt anstrebt und welche nicht.

Vorsitzender Dr. Bartke: Vielen Dank, Herr Dr. Viebrok. Leider kommt Herr Prof. Werding nicht mehr dran, die Redezeit ist zu Ende. Damit sind wir am Ende der Befragungsrunde der FDP-Fraktion angelangt und kommen jetzt zur Frageunde der Fraktion DIE LINKE.. Der Kollege Birkwald hat das Wort.

Abgeordneter Birkwald (DIE LINKE.): Meine erste Frage geht an Herrn Schäfer mit Blick auf den kleinen Disput, den Sie eben mit Herrn Vogel hatten. Die FDP-Kolleginnen und -Kollegen stilisieren sich in ihrem Antrag zur Retterin des Prinzips „Die Rente folgt den Löhnen“. Deswegen frage ich Sie: Wie hoch wäre denn der aktuelle Rentenwert heute ohne die Wirkung der beiden euphemistisch genannten Dämpfungsfaktoren, also der beiden Kürzungsfaktoren in der Rentenanpassungsformel Nachhaltigkeitsfaktor und Beitragssatzfaktor? Mit anderen Worten, wenn die Rente seit der Jahrtausendwende tatsächlich den Löhnen gefolgt wäre, wie hoch wäre denn der Rentenwert heute anstelle von 34,19 Euro?

Sachverständiger Schäfer (Deutscher Gewerkschaftsbund): Seit 2000 sind - um es einmal einfach zu rechnen und zu formulieren - die verfügbaren Löhne um 41,6 Prozent gestiegen. Die verfügbaren Renten als der zweiten Maßgröße des Rentenniveaus aber nur um 28,8 Prozent, das heißt die Renten, die verfügbaren, sind um rund 13 Prozentpunkte hinter den verfügbaren Löhnen zurückgeblieben. Würde man das rein rechnerisch des Beitragssatzanstieges, der nötig wäre, ausgleichen wollen, müsste die Standardrente heute um rund 100 Euro höher liegen oder beziehungsweise der aktuelle Rentenwert bei knapp über 36 Euro.

Abgeordneter Birkwald (DIE LINKE.): Darf ich noch einmal nachfragen: Wie werden sich denn im Jahr 2020, Herr Schäfer, die für die Rentenanpassung relevanten Löhne entwickeln und inwieweit werden sich diese dann auf die Rentenanpassung im Jahr 2021 auswirken?

Sachverständiger Schäfer (Deutscher Gewerkschaftsbund): Wie vorhin schon aufgeführt, die letztlich anpassungsrelevanten Löhne sind die beitragspflichtigen Löhne und die werden auch dieses Jahr voraussichtlich steigen. Insofern wäre auch 2021 eine Rentenerhöhung angemessen. Dass wir über die Nullrunde reden, liegt daran, dass dieser Statistikeffekt der Kurzarbeit auf die volkswirtschaftliche Gesamtrechnung mit in diese Modellberechnung eingeht, heißt ohne Kurzarbeitseffekt gäbe es diesen Statistikeffekt gar nicht, und wir würden letztlich tatsächlich über eine Rentenerhöhung nächstes Jahr reden. Wir diskutieren also mal wieder - Herr Dr. Viebrok hat es

auch gesagt - Probleme der relativ komplexen Anpassungsmechanik – will ich es nennen –, weil die Formel mittlerweile nur noch eine untergeordnete Rolle in den ganzen Korrekturfaktoren spielt und die Renten werden durch diese formeltechnische Sache voraussichtlich 2021 nicht, 2022 weit stärker als die Löhne, 2023 wieder langsamer als die Löhne steigen und auch 2024 und 2025 werden wir noch Pendelbewegungen haben. Der Nachholfaktor würde diese Ausschläge nochmals, beziehungsweise die Abkopplung der Rententwicklung von der Lohnentwicklung nochmals verschärfen. Insofern ist es aus unserer Sicht sozialpolitisch sinnvoll, die Rentenerhöhungen an die beitragspflichtigen Löhne zu koppeln. Dann würden sie voraussichtlich 2021, 2022 und 2023 jeweils moderat steigen.

Abgeordneter Birkwald (DIE LINKE.): Da habe ich eine Nachfrage. Wie würde denn die jüngere Generation belastet werden, wenn der Vorschlag der FDP zum Tragen käme? Und für wen wäre die Umsetzung des FDP-Vorschlags tatsächlich eine Belastung?

Sachverständiger Schäfer (Deutscher Gewerkschaftsbund): Mit dem Vorschlag der FDP würden die Renten, wenn ich jetzt mal die Berechnungen von Frau Kochskämper und dem Institut der Deutschen Wirtschaft nehme als ein Beispiel, dauerhaft etwa 2,5 Prozent niedriger liegen als ohne Einführung des Nachholfaktors. Das macht bei einem Eckrentner dann langfristig rund 35 Euro weniger Rente aus. Um diese Rentenkürzung auszugleichen, müssten die Beschäftigten rund 20 Euro über 45 Jahre jedes Jahr zurücklegen. Wenn man die Rechnung aufmacht, sieht man ganz klar, dass die Beschäftigten dadurch netto mehr Belastung haben; denn die Entlastung durch den geringeren Beitragssatz liegt bei ungefähr knapp 10 Euro, die Belastung durch mehr Vorsorge bei 20 Euro. Wer entlastet werden würde, sind tatsächlich die Arbeitgeber, die um diese etwa 10 Euro pro Beschäftigten von den Arbeitgebersozialbeiträgen entlastet würden.

Abgeordneter Birkwald (DIE LINKE.): Und noch eine letzte Frage an Herrn Schäfer. Herr Schäfer, wie würde sich denn die sofortige Wiedereinführung des Nachholfaktors, wie von der FDP begehrt, auf die Rentenanpassungen nach dem Jahre 2025 auswirken? Auf das Thema hatte Frau Dr. Kochskämper auch schon hingewiesen.

Sachverständiger Schäfer (Deutscher Gewerkschaftsbund): Aus unserer Sicht wäre der Nachholbedarf nächstes Jahr - je nach wirtschaftlicher Entwicklung - so groß, dass er auch bis 2025 bei Einhaltung der Haltelinie von 48 Prozent nicht vollständig ausgeglichen sein dürfte. Und das würde bedeuten, dass die Renten nach 2025 stärker sinken als im geltenden Recht und tatsächlich das Nachholen im Wesentlichen für die künftigen



Generationen greifen würde. Dann würden die – wenn man das berechnet modellhaft, die Renten bleiben ja ohnehin schon bis 2025 hinter den Löhnen zurück und würden dann mit Einführung des Nachholfaktors noch deutlicher hinter der Lohnentwicklung zurückbleiben und die Reaktivierung des Nachholfaktors würde damit sozusagen die künftigen Generationen durch noch niedrigere Renten bestrafen.

Abgeordneter Birkwald (DIE LINKE.): Meine nächste Frage geht an Herrn Dr. Beuttler-Bohn vom Sozialverband VdK. Herr Dr. Beuttler-Bohn. Welche Maßnahmen - vor allem im Hinblick auf die Rentenanpassungsformel - hält denn Ihr Sozialverband, der VdK Deutschland, für angebracht, um das Vertrauen aller Generationen in die gesetzliche Rentenversicherung zu stärken?

Sachverständiger Dr. Beuttler-Bohn (Sozialverband VdK Deutschland e.V.): Ginge es in dem Antrag wirklich um eine gute Alterssicherung für alle Generationen, dann wäre das Thema: Wie kann ich langfristig das Rentenniveau auf mindestens 50 Prozent stabilisieren? Das wäre eine generationengerechte Debatte und Frage. Und in diesem Zusammenhang muss man die gesamten Dämpfungsfaktoren zur Disposition stellen. Denn gerade die Dämpfungsfaktoren schaffen Unsicherheit und führen dazu, dass das Rentenniveau immer weiter sinkt. Und somit wäre ein wichtiger Beitrag zur Stärkung des Vertrauens aller Generationen in die gesetzliche Rentenversicherung eine dauerhafte Stabilisierung des Rentenniveaus auf mindestens 50 Prozent. Es kann nicht sein, dass auch bei immer mehr Versicherungsjahren eine Rente im Alter herauskommt, die sich in der Höhe des Grundversicherungsniveaus befindet. Genau das hat ein immer niedriger werdendes Rentenniveau zur Folge, dass eben diese Akzeptanz und Legitimation der Rentenversicherung zur Disposition steht.

Abgeordneter Birkwald (DIE LINKE.): Meine nächste Frage geht an Herrn Professor Dr. Bomsdorf in meiner Heimatstadt Köln, herzliche Grüße dorthin aus Berlin. Sie haben in Ihrer schriftlichen Stellungnahme erläutert - wenn ich das salopp in meine Sprache übersetzen darf -, dass das Problem, was die FDP hat, so nicht existiere, aber es gebe ein viel wesentlicheres Problem. Könnten Sie uns bitte erläutern, welches Sie damit meinen?

Sachverständiger Professor Dr. Bomsdorf: 2018 wurden beim Rentenversicherungsleistungverbesserungs- und -stabilisierungsgesetz die Zurechnungszeiten der Erwerbsminderungsrenten deutlich verbessert. Aber - und das ist das Entscheidende - nicht für den Bestand, sondern nur für die zukünftigen EM-Rentner. Und das ist ein wesentliches Problem, das ich für viel größer halte als das, was wir hier diskutieren. Das, was wir heute hier diskutieren, ist - mal ziemlich deutlich gesagt

- eher „ein Streit um des Kaisers Bart“ oder „viel Lärm um nichts“. Das mit den Zurechnungszeiten bei den Erwerbsminderungsrenten, das sind echte Probleme. Es gibt dazu ein Papier, das von Herrn Hofmann vom DGB und mir verfasst wurde. Wer also daran Interesse hat, kann sich dieses anschauen. Es geht letzten Endes darum, die Zurechnungszeiten, die wir 2018 ab 2019 verlängert haben, auch auf den Bestand, der schon 2018 vorhanden war, auszudehnen.

Vorsitzender Dr. Bartke: Damit sind wir am Ende der Befragungsrunde der Fraktion DIE LINKE. angelangt und kommen zur Fragerunde der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, wo sich Kollege Markus Kurth gemeldet hat.

Abgeordneter Kurth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Meine erste Frage richtet sich an Herrn Gunkel und an Herrn Schäfer. Ausgangspunkt ist die Beobachtung, dass der Anteil der Rentenausgaben am Bruttoinlandsprodukt in den letzten 20 Jahren gesunken und auf der anderen Seite die Zahl der Rentnerinnen und Rentner angestiegen ist. Das heißt also, dass tatsächlich von der gesamtwirtschaftlichen Leistung pro Rentner deutlich weniger da ist. Wie bewerten Sie, dass die Rentenauszahlung einen immer geringeren Teil am gesellschaftlichen Wohlstand - bezogen auf die Rentnerinnen und Rentner - darstellt? Wie beurteilen Sie die Möglichkeit des Gesetzgebers, hier normativ neue Richtungsentscheidungen zu treffen, anstatt an Prinzipien festzuhalten?

Sachverständiger Gunkel (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Es ist eine sehr grundsätzliche Frage, aber zunächst möchte ich darauf hinweisen, dass die Renten auch in den letzten 20 Jahren kaufkraftbereinigt gestiegen sind. Es ist richtig, dass sie hinter der Lohnentwicklung geblieben sind und dass viele Reformen sich auch in der Tat ausgabensenkend ausgewirkt haben. Die Zahl der Rentner hat sich aber erstaunlicherweise in den letzten Jahren gar nicht so sehr erhöht, die ist ziemlich konstant geblieben, was daran liegt und lag - und das macht sich auch in den Zahlen bemerkbar -, dass in den letzten Jahren die sehr geburtenschwachen Nachkriegsjahrgänge vor allem in Rente gegangen sind und sich heute auch schon in der Rente befinden. Das erklärt somit diese Entwicklung. Aber es ändert an den langjährigen Finanzierungsproblemen der Rentenversicherung nichts und - ich hatte es gerade gesagt - noch bis nächstes Jahr werden die 40 Prozent gehalten werden. Danach wird der Beitragssatz zur gesamten Sozialversicherung deutlich ansteigen, wahrscheinlich bis zum Jahr 2040 auf rund 50 Prozent. Die Rentenversicherung leistet dazu auch einen Beitrag. Insofern müssen wir eben schauen, dass wir die Ausgaben in der Rentenversicherung so gestalten, dass die Rentenversicherung auch dauerhaft und nachhaltig finanzierbar bleibt.



Sachverständiger Schäfer (Deutscher Gewerkschaftsbund): Auch uns ist dieser Zusammenhang schon mehrfach aufgefallen. Wenn man sich tatsächlich anschaut, von 2000 bis heute ist trotz der demographischen Pause - die Herr Gunkel gerade ansprach -, die Anzahl der Rentner/innen um mehrere Millionen angestiegen, während gleichzeitig die Gesamtausgaben für alle Rentnerinnen und Rentner am Bruttoinlandsprodukt wie auch am Volkseinkommen zurückgegangen ist. Das heißt, wir haben für deutlich mehr Leute in der Summe deutlich weniger Geld ausgegeben, pro Kopf reden wir hier über einen Rückgang von fast 20 Prozent. Das ist natürlich ein dramatischer Einschnitt in die tatsächliche Leistungshöhe der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Hälfte ungefähr davon ist auf das Niveauabsenken zurückzuführen, die andere Hälfte auf individuelle Kürzungsmaßnahmen, wie Abschläge, Verschlechterung der Bewertung von Anrechnungszeiten etc. Dieser Rückgang ist trotz der Leistungsverbesserung seit 2014 vorhanden. Das muss man sich auch ganz klar vor Augen führen, trotz der milliardenschweren Pakete. Grundsatzentscheidungen oder fundamentale Richtungswechsel müsste man natürlich hinterfragen, was Sie dort im Blick haben, weil man kann in alle Richtungen gehen. Insofern kann ich den zweiten Teil schlecht beantworten.

Abgeordneter Kurth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich meinte damit das Konzept der Haltelinien als eine Möglichkeit, anders auf diese Verteilungsentwicklung zu reagieren. Das möchte ich jetzt auch gerne Herrn Dr. Geyer fragen: Die FDP kritisiert, dass das Aussetzen des Nachholfaktors mit dem Prinzip der lohnbezogenen Rente breche. Die Frage wäre: Wie bewerten Sie diese Kritik und sehen Sie eigentlich in der Geschichte rentenpolitischer Entscheidungen durchaus auch ähnliche Brüche, die es in der Vergangenheit gegeben hat?

Sachverständiger Dr. Geyer: Ja sicher, da kann ich mich anschließen an das, was vorher gesagt wurde. Das Prinzip gilt so uneingeschränkt nicht in der Rentenformel mit der - das wurde auch schon zitiert - Riester-Treppe beispielsweise oder auch dem Nachhaltigkeitsfaktor. Da haben natürlich Gesichtspunkte in die Rentenformel Einzug gehalten, die die Löhne beziehungsweise die Renten von den Löhnen tendenziell abkoppeln. Das sind normative Entscheidungen, das sind Entscheidungen darüber, das wäre beispielsweise so etwas wie die demographische Alterung, wie die Lasten dort zwischen Beitragszahlern, Steuerzahlern und Rentnerinnen und Rentnern verteilt werden. Deswegen gilt dieses Prinzip: Die Renten folgen den Löhnen nicht so uneingeschränkt und deswegen gab es auch diese kleine Auseinandersetzung, die Polemik bezüglich des Antrages. Ich glaube, man muss tatsächlich sagen: Ja, es gibt unterschiedliche Ziele, die die Rente aller befriedigen soll. Wahrscheinlich kann sie das nicht und

letztlich ist es aber dann eine normative Entscheidung, welchen Weg man hier einschlägt, eine verteilungspolitische Entscheidung, die der Gesetzgeber dann auch zu tragen und zu verantworten hat.

Abgeordneter Kurth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Meine wahrscheinlich letzte Frage wird dann an Herrn Dr. Viebrok gehen. Ich wüsste gerne von Ihnen, wie Sie die Berechnung des Instituts der Deutschen Wirtschaft bewerten? Sehen Sie da einen vergleichbaren Mehrfinanzierungsbedarf? Und wenn nein, Ihr Haus hatte die Zahlen so nicht nachvollziehen können, was könnten denn die Gründe für die unterschiedlichen Berechnungen von IW und der Deutschen Rentenversicherung sein?

Sachverständiger Dr. Viebrok (Deutsche Rentenversicherung Bund): Ich nehme an, Sie spielen darauf an, wie groß der Corona-Effekt sozusagen für die Deutsche Rentenversicherung war, ist das korrekt? Es gibt viele Berechnungen des IW's - ich weiß nicht genau, welche sie meinen?

Abgeordneter Kurth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Es gibt ein Gutachten, da wird ein Mehrfinanzierungsbedarf dargelegt, wenn man den Nachholfaktor nicht zurücknimmt. Das ist vor einiger Zeit vorgestellt worden. Das hatten wir bei dem Nachmittag bei der Rentenversicherung auch besprochen.

Sachverständiger Dr. Viebrok (Deutsche Rentenversicherung Bund): Das IW geht von anderen Annahmen aus. Die Richtung des Effektes ist sicherlich richtig dargestellt, auch bei Frau Dr. Kochs-Kämper sieht man es auch, da sie so ähnlich rechnet. Die Richtung der Effekte ist immer dargestellt, aber wie ich schon erläutert habe, muss man da leider auf diese vielen Details achten, die da eine Rolle spielen. Zum Beispiel die Unterscheidung der Löhne nach Ost und West und insbesondere auch bei den Löhnen gerade die Unterscheidung zwischen den beitragspflichtigen Löhnen und den VGR-Löhnen, was ich versucht habe zu erklären. Das findet man in den Berechnungen anderer Institute jetzt nicht wieder, das ist auch gar kein Vorwurf, das kann man nicht machen, wenn man sozusagen keinen Zugriff auf diese Daten hat. Von daher kommen wir schon im Detail auch in den Referenzrechnungen zu anderen Ergebnissen als diese Institute haben, aber von der Grundausrichtung her kann man das schon nachvollziehen aus unseren Berechnungen.

Vorsitzender Dr. Bartke: Vielen Dank, Herr Viebrok. Damit sind wir am Ende der Fragerunde der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angelangt und kommen jetzt zur freien Runde. Da habe ich als nächsten Abgeordneten Johannes Vogel für die FDP-Fraktion.

Abgeordneter Vogel (Olpe) (FDP): Ich wollte noch einmal die Gelegenheit nutzen in der freien



Runde, Herrn Prof. Werding die Frage von eben zuzuspielen. Ob er auch noch einmal sich dazu einlassen kann, ob sozusagen, wenn man sich politisch zu den Haltelinien bekennt, was die Koalition tut, dann trotzdem eine Wiedereinführung des Nachholfaktors, jedenfalls immer dann, wenn die Haltelinien nicht berührt sind, möglich ist und aus seiner Sicht sinnvoll wäre?

Sachverständiger Prof. Dr. Werding: Danke. Ich muss gestehen, als die Reform 2018 beschlossen wurde, habe ich diese Aussetzung des Nachholfaktors auch nicht wichtig genommen. Ich habe diese Regelung offen gestanden sogar vergessen, bis der Kollege Börsch-Supan sie uns in Erinnerung gerufen hat. Ich habe jetzt – so wie Herr Geyer auch – die Begründung dafür in meiner Stellungnahme zitiert. Da ging es darum, zu verhindern, dass die Haltelinie bei 48 Prozent, die ja genau damals beschlossen werden sollte – ob man nun dafür oder dagegen war, sie steht im Raum, sie ist Gesetz –, dass die nicht unterlaufen werden soll. Und zwischen einem Nicht-Unterlaufen der 48 Prozent einerseits und einer vollständigen Aussetzung des Nachholfaktors klafft eine gewisse Lücke. Wir wissen nicht, wie groß die Lücke sein wird. Unter Umständen schrumpft sie auch auf Null. Aber Regeln sollte man nicht dann festlegen, wenn man die Ergebnisse kennt, sondern jetzt zum Beispiel den Nachholfaktor wieder einsetzen und dann mal schauen, mit der Garantie, dass das auf keinen Fall – mit Statistikbereinigung und all dem anderen, was da noch wirken kann –, dass das auf keinen Fall zu einem Rentenniveau unter 48 Prozent führen kann. Das ist im Kampf mit dem demografischen Wandel, über den wir heute wieder viel zu wenig gesprochen haben, wirklich schon ein relativ starker Schutz für die Rentner. Wie es danach weiter geht, die Entscheidungen stehen dazu ja noch aus. Die könnte man dann in Ruhe treffen.

Abgeordneter Birkwald (DIE LINKE.): Meine Frage geht in dieser Runde nach Köln, an Frau Dr. Kochskämper. Laut den Zahlen der Deutschen Rentenversicherung Bund haben die 21,1 Millionen Rentnerinnen und Rentner am 31.12.2018 einen durchschnittlichen Gesamttrentenzahlbetrag von 1048 Euro erhalten, also - das ist vorhin auch schon gesagt worden - mit Blick auf andere Länder eine sehr übersichtliche Summe. Da haben Sie dankenswerter Weise in Ihrer schriftlichen Stellungnahme mal ausgerechnet, was denn der Status quo bedeuten würde für den Rentenwert und das prognostiziert. Und Sie haben ein Szenario mit Nachholfaktor - wie von der FDP gewünscht - gemacht. Jetzt möchte ich Sie fragen: Können Sie

mir bestätigen, dass nach Ihren Berechnungen die FDP begehrt, den Rentnerinnen und Rentnern im Jahr 2023 die Rente um 1,22 Prozent zu kürzen, im Jahr 2024 den Rentnerinnen die Rente um 2,65 Prozent zu kürzen und sie im Jahr 2025 sogar um 2,97 Prozent zu kürzen? Wenn ja, halten Sie das für sachgerecht?

Sachverständiger Dr. Kochskämper: Kürzen geht auch schon wieder in eine bestimmte Richtung. In beiden Szenarien steigen die Renten. Da ist es zum einen Punkt – meines Erachtens – schon wichtig, dran festzuhalten. Es geht nicht darum – auch in meinen Berechnungen nicht - zu zeigen, dass die Rente im Vergleich zu heute noch unter das heutige Niveau sinkt. Natürlich unterscheiden sich die Rentenwerte in beiden Szenarien. Das ist die Natur der Sache mit dem Nachholfaktor und eben mit der Frage, wie ich die Lasten aus der gegenwärtigen Krise verteile.

Abgeordneter Kleinwächter (AfD): Meine Frage geht an den VdK. Auch Thema, wie wir die Lasten verteilen. Sie fordern in Ihrer Stellungnahme eine Vermögensabgabe. Ich gehe mal davon aus, dass Sie die Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienstes vom 9. April 2020 zu dem Thema kennen, wo auf eine existenzielle finanzielle Notlage des Staates abgestellt wird. Und es werden auch Parallelen zur Deckung von Kriegskosten gezogen. Fordern Sie ernsthaft eine Art Lastenausgleich? Und ist die Corona-Krise Ihrer Meinung nach mit der Lage nach dem Zweiten Weltkrieg vergleichbar, so dass sich diese Vermögensabgabe auch auf die Rente oder für die Rente eignet?

Sachverständiger Dr. Beuttler-Bohn (Sozialverband VdK Deutschland e.V.): Der VdK fordert eine Vermögensabgabe, die selbstverständlich konform ist mit dem Grundgesetz. Im Grundgesetz ist eine entsprechende Möglichkeit gegeben. Es geht natürlich mit der Vermögensabgabe um das prinzipielle Prinzip „Wie schaffen wir eine gerechte Verteilung der Kosten der Pandemie?“ Da ist es aktuell so, dass Vermögende kaum einen gerechten Beitrag zahlen. Deshalb ist da eine Vermögensabgabe, die konform ist zum Grundgesetz, durchaus eine sinnvolle Möglichkeit.

Vorsitzender Dr. Bartke: Vielen Dank, Herr Dr. Beuttler-Bohn! Damit sind wir am Ende unserer heutigen Anhörung angelangt. Ich wünsche Ihnen noch einen schönen Arbeitstag!

Ende der Sitzung 15:05 Uhr



Personenregister

Bartke, Dr. Matthias (SPD) 1, 2, 3, 8, 10, 12, 14, 15, 16, 17

Beuttler-Bohn, Dr. Samuel (Sozialverband VdK Deutschland e.V.) 2, 3, 8, 9, 10, 15, 17

Birkwald, Matthias W. (DIE LINKE.) 2, 14, 15, 17

Bomsdorf, Prof. Dr. Eckart 2, 3, 5, 6, 15

Geyer, Dr. Johannes 2, 3, 8, 9, 16, 17

Gunkel, Alexander (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände) 2, 3, 7, 12, 13, 15, 16

Heinrich (Chemnitz), Frank (CDU/CSU) 2, 4, 5, 7

Kapschack, Ralf (SPD) 2, 8, 9, 10

Keysers, ORR Thomas (BMAS) 2

Kleinwächter, Norbert (AfD) 2, 10, 11, 12, 17

Kochskämper, Dr. Susanna 2, 3, 11, 12, 14, 16, 17

Kramme, PStSin Anette (BMAS) 2, 3

Kurth, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 2, 15, 16

Schäfer, Ingo (Deutscher Gewerkschaftsbund) 2, 3, 8, 9, 10, 12, 14, 15, 16

Schmidt (Wetzlar), Dagmar (SPD) 2, 8, 9

Viebrok, Dr. Holger (Deutsche Rentenversicherung Bund) 2, 3, 4, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 13, 16

Vogel (Olpe), Johannes (FDP) 1, 2, 3, 12, 13, 14, 17

Weiß (Emmendingen), Peter (CDU/CSU) 2, 3, 5, 6

Werding, Prof. Dr. Martin 2, 3, 4, 6, 7, 13, 14, 17